



Herbizid

Fresco®

Meisterhaft in der Unkrautbekämpfung



Produktvorteile

- Breites Wirkungsspektrum
- Flexibel im Einsatz
- Blattaktiv mit langer Bodenwirkung



Herbizid zur Bekämpfung von Einjährigem Rispengras, Vogel-Sternmiere und Kleinblütigem Franzosenkraut in Möhre, Buschbohne, Stangenbohne, Spargel, Tabak und Pastinak

Zulassungsnummer:	008443-00
Wirkstoff:	Metobromuron 400 g/l (33,8 Gew.-%)
Formulierung:	Suspensionskonzentrat (SC)
Packungsgröße(n):	5 l



Eigenschaften und Wirkungsweise

Fresco® ist ein Herbizid zur Bekämpfung von Einjährigem Rispengras, Vogel-Sternmiere und Kleinblütigem Franzosenkraut in Möhre, Buschbohne, Stangenbohne, Spargel, Tabak und Pastinak.

Fresco enthält den Wirkstoff Metobromuron, der zur chemischen Gruppe der Harnstoffe gehört. Metobromuron wird über Wurzeln und Blätter der Unkräuter/Ungräser aufgenommen und hemmt die Photosynthese am Photosystem II. Der Wirkstoff bleibt über einige Wochen in der oberen Bodenschicht wirksam, somit werden auch später keimende Unkräuter erfasst. Eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit und feinkrümelige Struktur des Bodens fördern die Wirkung. Auf Böden mit hohem Humusgehalt kann die Wirkung verringert sein.

Wirkungsmechanismus (HRAC-Gruppe): C2

Wirkungsspektrum

Folgende Unkräuter/Ungräser sind gut bis sehr gut bekämpfbar: Amarant- Arten, Hirtentäschelkraut, Gänsefuß- Arten Doppelsamen- Arten, Wolfsmilch- Arten, kleinblütiges Knopfkraut, Malven- Arten, Kamille-Arten, Portulak, Gänsedisteln, Vogelmiere, Acker-Hellerkraut.

Folgende Unkräuter/Ungräser sind mäßig bekämpfbar: Ackerwinde, Acker-Taubnessel, Knöterich-Arten, Kreuzkraut, Schwarzer Nachtschatten, Brennessel- Arten, Persischer Ehrenpreis, Acker-Stiefmütterchen, Hühnerhirse, Blutrote Fingerhirse, Einjähriges Rispengras.



Anwendung

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Anwendungs- gebietsnummer	008443-00/00-001, 008443-00/00-010
Kultur	Möhre - Zur Saatgutproduktion
Schadorganismus / Zweckbestimmung	Einjähriges Rispengras, Vogel-Sternmiere, Kleinblütiges Franzosenkraut
Anwendungsbereich	Freiland
Einsatzgebiet	Gemüsebau
Aufwandmenge	Auf leichten Böden: 1,25 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha Auf schweren Böden: 2 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Vor dem Auflaufen, März bis Mai, BBCH00-08 der Kultur
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit in dieser Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr	1 1
Wartezeit in Tagen	F*

Geringfügige Verwendung gemäß Art. 51 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009:

Anwendungs- gebietsnummer	008443-00/03-001, 008443-00/03-002
Kultur	Buschbohne, Stangenbohne (Hülsengemüse (frisch) inklusive Flageolet-Bohnen)
Schadorganismus / Zweckbestimmung	Einjähriges Rispengras, Vogel-Sternmiere, Kleinblütiges Franzosenkraut
Anwendungsbereich	Freiland
Einsatzgebiet	Gemüsebau
Aufwandmenge	Auf leichten Böden: 2 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha Auf schweren Böden: 2,5 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Vor dem Auflaufen, April bis Juni, BBCH00-08 der Kultur
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit in dieser Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr	1 1
Wartezeit in Tagen	F*



Anwendungs- gebietsnummer	008443-00/02-001
Kultur	Tabak
Schadorganismus / Zweckbestimmung	Einjähriges Rispengras, Vogel-Sternmiere, Franzosenkraut- Arten
Anwendungsbereich	Freiland
Einsatzgebiet	Ackerbau
Aufwandmenge	3,75 l/ha in 200-400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Vor dem Pflanzen, März bis Mai
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit in dieser Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr	1 1
Wartezeit in Tagen	F*

Anwendungs- gebietsnummer	008443-00/02-002
Kultur	Spargel
Schadorganismus / Zweckbestimmung	Einjähriges Rispengras, Vogel-Sternmiere, Franzosenkraut- Arten
Anwendungsbereich	Freiland
Einsatzgebiet	Gemüsebau
Aufwandmenge	3,75 l/ha in 200-400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Nach der Ernte, Juli bis August
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit in dieser Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr	1 1
Wartezeit in Tagen	F*

Anwendungs- gebietsnummer	008443-00/02-005, 008443-00/02-006
Kultur	Pastinak (zur Saatguterzeugung)
Schadorganismus / Zweckbestimmung	Einjähriges Rispengras, Vogel-Sternmiere, Franzosenkraut- Arten
Anwendungsbereich	Freiland
Einsatzgebiet	Gemüsebau
Aufwandmenge	Auf leichten Böden: 1,25 l/ha in 200- 400 l Wasser/ha Auf schweren Böden: 2 l/ha in 200-400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Vor dem Auflaufen BBCH00-08 der Kultur, März bis Mai
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit in dieser Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr	1 1
Wartezeit in Tagen	F*

*F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.



Anwendungsempfehlung

Eine optimale Wirkung wird bei ausreichender Bodenfeuchtigkeit erzielt. Hohe Humusgehalte des Bodens können die Wirkung verringern.

In Abhängigkeit von der Verunkrautung kann Fresco mit einem geeigneten Tankmischpartner ausgebracht werden. Die Gebrauchsanleitungen der Mischpartner sind zu beachten.

KULTURVERTRÄGLICHKEIT

(WP734) Schäden an der Kulturpflanze möglich.

NACHBAU

(WP720) Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps.

Bei vorzeitigem Umbruch darf auf der behandelten Fläche nur Wurzel- und Knollengemüse (z.B. Kartoffeln, Karotten, Knollensellerie, Meerrettich, Erdartischchocke, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rettich, Schwarzwurzeln) mit Ausnahme von Rüben angebaut werden.

Rüben, Blattgemüse und Getreide können 4 Monate nach der Behandlung angebaut werden.

Ein Jahr nach der Behandlung können alle Kulturen angebaut werden.

Anwendungstechnik

ANSETZEN DER SPRITZBRÜHE

Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als nötig. Behälter restlos entleeren.

Spritztank zur Hälfte mit der erforderlichen Wassermenge füllen und Rührwerk einschalten. Die benötigte Menge Fresco zugeben und restliche Wassermenge einfüllen. Rührwerk auch während der Ausbringung nicht ausschalten.

REINIGUNG DER SPRITZGERÄTE

Das Ausbringungsgerät nach der Anwendung von Fresco sorgfältig reinigen. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und auf der behandelten Fläche ausbringen. Innenwände mit einem Wasserstrahl abspritzen oder integrierte Reinigungsdüsen verwenden. Spritztank noch einmal mit klarem Wasser ausspülen und Spülflüssigkeit auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.

Spritzgeräte regelmäßig prüfen lassen!



Auflagen

KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Piktogramme



Signalwort

ACHTUNG

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

- H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- H373 Kann das blutbildende System bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise:

- EUH208 Enthält Metobromuron. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen
- P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
- P501 Inhalt /Behälter der Entsorgung im Einklang mit lokalen Vorschriften zuführen.
- SP1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

HINWEISE ZUM SCHUTZ DES ANWENDERS

- (SS110-1) Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- (SS120-1) Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- (SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- (SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- (SB005) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
- (SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.



- (SB111) Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.
- (SB166) Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
- (SB199) Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.
- (SF245-02) Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
- (SS206) Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
- (SS530) Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- (SS610) Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Für die Anwendung in Tabak, Pastinak gilt:

- (SF184) Beim Umgang mit behandelter Erde und bei nachfolgenden Pflanzarbeiten Schutzhandschuhe tragen.

Für die Anwendung in Tabak, Spargel gilt:

- (NG403) Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.
- (NG412) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW609-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulchoder Direktsaatverfahren erfolgt.

ERSTE HILFE / HINWEISE FÜR DEN ARZT:

- Allgemeine Maßnahmen: Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Nach Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
- Nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

GEWÄSSER- /GRUNDWASSERSCHUTZ

(NW261) Das Mittel ist fischgiftig.

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

(NW470) Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW642-1) Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.



TERRESTRISCHE ABSTÄNDE

Für die Anwendung in Tabak, Spargel gilt:

- (NG403) Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.
- (NG412) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- (NW609-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5 m
- (NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulchoder Direktsaatverfahren erfolgt.

Für die Anwendung mit einer Aufwandmenge von 1,25 l/ha (Möhre und Pastinak auf leichten Böden) gilt:

- (NT101) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Felldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im

„Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Für die Anwendung mit einer Aufwandmenge von 2 l/ha (Möhre und Pastinak auf schweren Böden) und Busch- und Stangenbohne gilt:

(NT102) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Felldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Für die Anwendung in Tabak, Spargel gilt:

(NT103) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Felldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

BIENEN

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

NÜTZLINGE

(NN2001) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
 (NN3002) Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.



LAGERUNG

0 – 35 °C Lagerklasse 12 (nach TRGS 510)

Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken, Futtermitteln und Genussmitteln aufbewahren. Nicht in der Nähe von Arzneimitteln oder Kosmetika lagern. Produkt an einem kühlen, gut belüfteten Ort im Originalbehälter aufbewahren. Vor übermäßiger Hitze und Kälte und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

ENTSORGUNG

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden. Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de. Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

ALLGEMEINE ANWENDUNGSHINWEISE / HAFTUNG

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus. Wir haften für gleichbleibende Qualität des Produktes, das Lagerungs- und Anwendungsrisiko tragen wir nicht.

Die Anwendung des Produkts in Anwendungsgebieten, die nicht in der Gebrauchsanleitung beschrieben sind, insbesondere in anderen als den dort genannten Kulturen, ist von uns nicht geprüft. Dies gilt insbesondere für Anwendungen, die zwar von einer Zulassung oder Genehmigung durch die Zulassungsbehörde erfasst sind, aber von uns hier nicht empfohlen werden. Wir schließen deshalb jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus einer solchen Anwendung aus.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produktes beeinflussen. Hierzu gehören z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, die nicht den obigen Angaben zur Mischbarkeit entsprechen, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

NOTFALLNUMMERN

24 Stunden Notfallnummer: 0032 14 58 45 45

ZULASSUNGSINHABER UND HERSTELLER

Belchim Crop Protection NV/SA
Technologielaan 7 - B-1840 Londerzeel
BELGIEN

